

459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

25. 9. 1972

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz vom XXXX XXXXXX über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommission

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich hinsichtlich der §§ 2 bis 5 Abs. 2, Land Salzburg hinsichtlich des § 5 Abs. 3, des § 6 und des § 7) und der Bundesrepublik Deutschland;
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Feber 1972;
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in Z. 2 genannten Vertrag.

Unbeweglichkeit nasser Grenzen

§ 2. Im Grenzabschnitt „Donau“ ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die in den Anlagen 1 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis) und 2 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 2500) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Donau endgültig bestimmt.

§ 3. Im Grenzabschnitt „Innwinkel“ ist die Staatsgrenze auch dort, wo sie in Gewässern verläuft, unbeweglich und durch die in den Anlagen 3 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis) und 4 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 1000) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Gewässer endgültig bestimmt.

§ 4. Im Grenzabschnitt „Inn“ ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die in den Anlagen 5 (Beschreibung der Staatsgrenze mit

Koordinatenverzeichnis) und 6 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 10 000) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Inn endgültig bestimmt.

§ 5. (1) Im Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ von der Einmündung der Salzach in den Inn bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die in den Anlagen 7 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis) und 8 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Salzach endgültig bestimmt.

(2) Im Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 bis zum Anstoß der Landesgrenze zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gegebene Mitte des regulierten Flußbettes ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der flußseitigen oberen Baukanten der Ufer endgültig bestimmt. „Mitte des regulierten Flußbettes“ ist eine ausgeglichene fortlaufende Linie, die von den flußseitigen oberen Baukanten der Ufer gleich weit entfernt ist.

(3) Im Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ vom Anstoß der Landesgrenze zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg bis zur Einmündung der Saalach ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gegebene Mitte des regulierten Flußbettes (Abs. 2 zweiter Satz) ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der flußseitigen oberen Baukanten der Ufer endgültig bestimmt.

§ 6. Im Grenzabschnitt „Saalach“ ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die in den Anlagen 9 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis) und 10 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 2500) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Saalach endgültig bestimmt.

§ 7. Im Grenzabschnitt „Saalach — Scheibenberg“ ist die Staatsgrenze auch dort, wo

sie in Gewässern verläuft; unbeweglich und durch die in den Anlagen 11 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis) und 12 (Grenzkarte im Maßstab 1:5000) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Gewässer endgültig bestimmt.

Osterreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommission

§ 8. (1) In die im Art. 19 Abs. 1 des Vertrages vorgesehene Grenzkommission ist je ein Vertreter der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg aufzunehmen.

(2) Zu einer Erklärung des Bevollmächtigten der Republik Osterreich im Sinne des Art. 21

Abs. 1 des Vertrages ist die Zustimmung der anderen osterreichischen Delegierten erforderlich.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 9. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zur Wirksamkeit der §§ 2 bis 5 Abs. 2 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Oberösterreich und vorbehaltlich des zur Wirksamkeit des § 5 Abs. 3, des § 6 und des § 7 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Salzburg — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der am 29. Feber 1972 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze (im folgenden nur „Vertrag“ genannt) regelt nicht nur eingehend die Vermessung und Vermarkung der (ohne Bodensee) 784 km langen österreichisch-deutschen Staatsgrenze sowie den Schutz und die Sichtbarerhaltung der zwischenstaatlichen Grenzzeichen (Abschnitte II bis IV), sondern bringt auch in seinem Abschnitt I wesentliche Bestimmungen über den Grenzverlauf selbst. Insbesondere sanktioniert der Vertrag die für die Grenzabschnitte „Donau“, „Innwinkel“, „Inn“, „Salzach“, hier nur für den Staubereich des Innkraftwerkes Simbach-Braunau), „Saalach“ und „Saalach-Scheibelberg“ mit Hilfe neuzeitlicher Aufnahmemethoden (u. a. durch Einsatz der Luftphotogrammetrie) verfaßten Grenzurkundenwerke, die jeweils aus einer tabellarischen „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis“ und einer Grenzkarte in einem dem Gelände und der Verbauung des betreffenden Grenzabschnittes entsprechenden Maßstab bestehen (Art. 2). Schließlich wird — und das ist vorliegendenfalls das Entscheidende — im Art. 4 Abs. 1 und 2 ausdrücklich vereinbart, daß die Staatsgrenze in der Donau, im Inn, in der Salzach (mit Ausnahme der nicht regulierten mittleren Teilstrecke zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 45 und Nr. 44) und in der Saalach in Hinkunft ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Gewässers unbeweglich ist. Gleiches ist für die Grenzabschnitte „Innwinkel“ und „Saalach—Scheibelberg“ vereinbart, soweit dort die Staatsgrenze in Gewässern verläuft. Was hingegen die übrigen Grenzstrecken betrifft, so ist im Art. 4 Abs. 3 des Vertrages vorgesehen, daß die „nassen Grenzen“ in den Grenzabschnitten „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ (417 km) und „Scheibelberg—Bodensee“ (448 km) sowie die Staatsgrenze im mittleren Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ weiterhin den allmählichen natürlichen Veränderungen der Wasserläufe folgen.

Für die vereinbarte Regelung der „nassen Grenzen“ zwischen der Republik Österreich und

der Bundesrepublik Deutschland waren folgende Erwägungen maßgebend:

Laut einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes sind, soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die durch Wasserläufe bestimmten Staatsgrenzen beweglich, das heißt, sie folgen den allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes. Nun ermöglichen es aber die dem Vertrag als Anlagen 1 bis 12 angeschlossenen neuen Grenzurkundenwerke, auch bei großen oder plötzlichen Veränderungen der Gewässer den Grenzverlauf in der Natur eindeutig und vermessungstechnisch genau zu rekonstruieren. Dieser nicht hoch genug einzuschätzende Vorteil würde aber zunichte gemacht, wenn man den Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes beibehielte, daß die „nassen Grenzen“ den allmählichen natürlichen Veränderungen des maßgebenden Wasserlaufes folgen. Dazu kommt noch, daß nach dem Gesagten bei plötzlichen natürlichen oder bei künstlichen Veränderungen des Flußgerinnes die unmittelbar vor Eintritt dieser Ereignisse gegebene Lage des Wasserlaufes grenzbestimmend bleibt. Diese Lage kann aber nachträglich nur mehr dann genau rekonstruiert werden, wenn die Uferänderer unmittelbar vor Eintritt der Ereignisse vermessen worden sind. Dies ist aber bei plötzlichen natürlichen Veränderungen naturgemäß fast nie, bei künstlichen Veränderungen nicht immer der Fall. Auf das Grenzurkundenwerk könnte hiebei — behält man das Prinzip der Beweglichkeit „nasser Grenzen“ bei — nicht zurückgegriffen werden, weil darin nur die im Zeitpunkt seiner Verfassung gegebene Lage der Grenzgewässer dargestellt ist. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß in der Praxis oft nicht geklärt werden kann, von welcher Art die Veränderung eines Wasserlaufes ist. In allen diesen Fällen bliebe also die Frage offen, inwieweit sich zwischen der Verfassung des Grenzurkundenwerkes und dem Eintritt der Veränderungen des Wasserlaufes die Grenzlinie gleichfalls verändert hat.

Im unteren Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ ist die Salzach durchgehend reguliert, sodaß für die Zukunft wesentliche Veränderungen des Wasserlaufes in diesem Bereich nicht

zu erwarten sind. Es kann daher auch hier der Grundsatz der Beweglichkeit „nasser Grenzen“ ohne Bedenken aufgegeben werden, obwohl für diesen Teilabschnitt noch kein Grenzurkundenwerk vorliegt. Anders verhält es sich mit dem mittleren Teil des Grenzabschnittes „Salzach“, der zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 45 und Nr. 44 liegt und 12,5 km lang ist: Hier ist die Salzach nicht reguliert, sodaß sich auch auf natürliche Weise Veränderungen des Wasserlaufes ergeben können. Eine für unbeweglich erklärte „nasse Grenze“ hätte daher hier den Nachteil, daß die der Schottergewinnung dienenden Sandbänke bei Veränderung des Wasserlaufes von einem Hoheitsgebiet in das andere „wandern“.

Im Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“ ist durch das derzeit noch geltende Grenzurkundenwerk von 1850 (mit Ergänzung von 1909) die seinerzeitige Lage der grenzbestimmenden Gewässer nicht so eindeutig festgelegt, daß sie heute ohne weiteres und genau rekonstruiert werden könnte. Dazu kommt noch, daß seit 1850 bzw. 1909 an diesen Grenzgewässern vielfach allmähliche natürliche Veränderungen eingetreten sind, denen aber die Staatsgrenze nach dem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts ipso jure gefolgt ist. Es ist daher notwendig, die „nassen Grenzen“ im Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“ weiterhin beweglich zu lassen. Gleiches gilt für den Grenzabschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmündung“, für den der „Vertrag vom 25. Oktober 1765 zwischen Ihrer kaiserl. königl. Apostolischen Majestät und dem Hochstift Passau wegen reziprozierlicher Abtretung quoad jus suprematús einiger dies- und jenseitiger Landes-Bezirke“ und eine Grenzbeschreibung vom 21. November 1765 auch heute noch maßgebend sind. (Das von beiden Seiten gemeinsam verfaßte Grenzdokument „Plan und Beschreibung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Bayern aus dem Jahre 1910“ konnte infolge des Ersten Weltkrieges nicht mehr staatsvertraglich sanktioniert werden.)

Der zur Debatte stehende Völkerrechtsgrundsatz der Beweglichkeit „nasser Grenzen“ galt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der österreichischen Bundesverfassung auch zwischen Österreich und dem Deutschen Reich und wurde daher kraft Art. 9 B-VG Bestandteil des Bundesrechtes. Die im vorliegenden Vertrag vereinbarte — teilweise — Aufgabe dieses die Grenze des Bundesgebietes und des betroffenen Landesgebietes mitbestimmenden Grundsatzes muß nach Ansicht der Bundesregierung als eine Gebietsänderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG angesehen werden. Die Abs. 1 und 2 des Art. 4 des Vertrages sind demnach nicht nur gemäß Art. 50 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln und ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu be-

zeichnen, sondern bedürfen nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder Oberösterreich und Salzburg. Die gleiche Rechtsansicht liegt auch dem Bundesverfassungsgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 230/1966, über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zugrunde.

Die Landesregierungen der von den Gebietsänderungen betroffenen Länder Oberösterreich und Salzburg haben bereits zugesichert, die entsprechenden Regierungsvorlagen übereinstimmender Verfassungsgesetze in ihren Landtagen einzubringen; dies allerdings unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in die nach Art. 19 des Vertrages zu bildende Grenzkommission je einen vollberechtigten Vertreter entsenden können und dieses Vertretungsrecht durch eine (nicht „paktierte“) Bestimmung des im Gegenstand erforderlichen Bundesverfassungsgesetzes sichergestellt wird. Dieser Länderforderung trägt § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes Rechnung.

Die nähere Vorgeschichte des Vertrages, die Einteilung der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in Grenzabschnitte und zum Teil auch in Unterabschnitte (Sektionen), weiters die derzeit für die österreichisch-deutsche Staatsgrenze geltenden Verträge und schließlich die Ausgestaltung der neuen Grenzurkundenwerke sind in den Erläuterungen zum Grenzvertrag, den die Bundesregierung unter einem dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung nach Art. 50 B-VG vorlegt, ausführlich behandelt. Auf diese Erläuterungen darf daher verwiesen werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Worte „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland“, weiters der Titel „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze“ und schließlich die Worte „Anlagen zum Vertrag zwischen“ wären im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt zu verwenden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden daher für diese Bezeichnungen in Form von Begriffsbestimmungen Kurztitel geschaffen.

Beim Begriff „Staatsgrenze“ (Z. 1) war zu berücksichtigen, daß die in den §§ 2 bis 5 Abs. 2 behandelten Grenzstrecken der österreichisch-deutschen Staatsgrenze im Bereich des Landes Oberösterreich; die im § 5 Abs. 3, im § 6 und im § 7 behandelten Grenzstrecken aber im Bereich des Landes Salzburg liegen.

459 der Beilagen

5

Zu § 2:

Der 22 km lange Grenzabschnitt „Donau“ liegt zur Gänze im Staubereich des Donaukraftwerkes Jochenstein. Das über diesen Grenzabschnitt verfaßte Grenzurkundenwerk (Anlagen 1 und 2 zum Vertrag) hat den Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in der „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis“ durch Kreisbogen und Zwischengerade sowie durch die in den Systemen der beiden Vertragsstaaten berechneten Koordinaten der Bogenanfangs- und Bogenendpunkte mathematisch bestimmt und in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 2500 graphisch dargestellt.

Zu § 3:

Im 8,2 km langen Grenzabschnitt „Innwinkel“ verläuft wohl die Staatsgrenze streckenweise in Bächen und Rinnsalen. Grenzbestimmend ist aber lediglich ein einziger Wasserlauf, nämlich der Haibach zwischen den Grenzpunkten Nr. 21 und Nr. 22/1. Die derzeitige Lage dieses Baches wird durch das neue Grenzurkundenwerk (Anlagen 3 und 4 zum Vertrag), insbesondere durch die Grenzkarte im Maßstab 1 : 1000, die dem Grenzurkundenwerk zugrunde liegenden Feldskizzen und die sonstigen vermessungstechnischen Unterlagen eindeutig bestimmt und ist daher jederzeit genau zu rekonstruieren.

Zu § 4:

Im 65 km langen Grenzabschnitt „Inn“ verläuft die Staatsgrenze zur Gänze im Staubereich der Flußkraftwerke Simbach-Braunau, Ering-Frauenstein, Eggfing-Oberberg, Neuhaus-Schärding und Passau-Ingling. Auch in diesem Grenzabschnitt ist der Grenzverlauf in der „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis“ (Anlage 5 zum Vertrag) durch Kreisbogen und Zwischengerade sowie durch Koordinaten der Bogenanfangs- und Bogenendpunkte mathematisch bestimmt und in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 6 zum Vertrag) graphisch dargestellt.

Zu § 5:

Die insgesamt 59,3 km lange Grenzstrecke der Salzach ist von der Einmündung der Salzach in den Inn bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 durch das Innkraftwerk Simbach-Braunau auf eine Länge von 8,4 km überstaut. Auf diesen Staubereich bezieht sich das Grenzurkundenwerk (Anlagen 7 und 8 zum Vertrag), das gleichfalls in der „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis“ den Grenzverlauf durch Kreisbogen und Zwischengerade sowie durch die Koordinaten der Bogenanfangs- und der Bogenendpunkte mathematisch festlegt und in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 graphisch darstellt.

Die Salzachgrenzstrecke ist im oberen 38,4 km langen Teil zwischen dem Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 und der Einmündung der Saalach in die Salzach durchgehend reguliert, sodaß für die Zukunft wesentliche Veränderungen des Wasserlaufes in diesem Bereich nicht zu erwarten sind. Es kann daher hier der Grenzverlauf durch die „Mitte des regulierten Flußbettes“ eindeutig bestimmt werden (Art. 2 Abs. 1 Z. 4 lit. c des Vertrages in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2) und der Grundsatz der Beweglichkeit „nasser Grenzen“ ohne Bedenken aufgegeben werden.

Zu § 6:

Der Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze wird auch im Grenzabschnitt „Saalach“, der zum Teil im Staubereich des Kraftwerkes Rott-Freilassing liegt, in der „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis“ (Anlage 9 zum Vertrag) durch Kreisbogen und Zwischengerade sowie durch die Koordinaten der Bogenanfangs- und der Bogenendpunkte mathematisch bestimmt und in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 2500 (Anlage 10 zum Vertrag) graphisch dargestellt.

Zu § 7:

Im 128 km langen Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“ sind die obere Saalach, neun Bäche und ein Rinnsal in Teilstrecken grenzbestimmend. Auch hier ist die Lage dieser Grenzgewässer durch die „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis“ (Anlage 11 zum Vertrag), die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 12 zum Vertrag) und die diesem Grenzurkundenwerk zugrunde liegenden Feldskizzen und sonstigen vermessungstechnischen Unterlagen eindeutig bestimmt und jederzeit genau zu rekonstruieren.

Zu § 8:

Wie bereits im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen erwähnt, haben sich die Oberösterreichische und die Salzburger Landesregierung bereit erklärt, Entwürfe entsprechender Landesverfassungsgesetze in ihren Landtagen einzubringen; dies allerdings nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in die nach Art. 19 des Vertrages zu bildende Grenzkommission je einen vollberechtigten Vertreter entsenden können und dieses Vertretungsrecht im gegenständlichen Bundesverfassungsgesetz sichergestellt wird. Dieser Länderforderung trägt der (nicht „paktierte“) § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes Rechnung. Da nach Art. 20 Abs. 1 des Vertrages jeder der beiden Vertragsstaaten außer dem Bevollmächtigten noch bis zu sechs

weitere Delegierte in die Grenzkommission entsenden kann, ist auch völkerrechtlich die Möglichkeit gegeben, daß neben den drei Vertretern des Bundes (Bundesministerium für Bauten und Technik, Bundesministerium für Inneres sowie Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) auch je ein Vertreter der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in die Grenzkommission aufgenommen wird.

Die Oberösterreichische und die Salzburger Landesregierung haben die verfassungsgesetzliche Regelung der gegenständlichen Frage lediglich damit begründet, daß es „aus legislativ-ökonomischen Gründen und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit der Rechtsordnung“ zweckmäßig wäre, die Vertretung der vier Länder in der österreichisch-deutschen Grenzkommission nicht in einem eigenen Bundesgesetz zu regeln, sondern eine diesbezügliche Bestimmung in das gegenständliche Bundesverfassungsgesetz aufzunehmen. Hiezu ist zu sagen, daß nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG die Vermessung und Vermarkung der Bundesgrenze in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Das von den vier Landesregierungen geforderte Mitspracherecht in der Grenzkommission kann daher nur dann eine echte, von den Weisungen der Bundesregierung oder des zuständigen Ressortministers unabhängige Ländervertretung sein, wenn dies durch eine Norm im Verfassungsrang sichergestellt wird.

Die Mitglieder der österreichischen Delegation in der Grenzkommission sind wohl nach Art. 65 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 B-VG vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung (oder des von ihr ermächtigten Bundesministers) zu bestellen. Nach § 8 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes können aber als Vertreter der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg nur solche Organwalter bestellt werden, die der Bundesregierung von den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ihrerseits vorgeschlagen wurden.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll jedem Mitglied der österreichischen Delegation in der Grenzkommission die Möglichkeit geben, die von ihm zu vertretenden Belange entsprechend zu wahren.

Zu § 9:

Das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes muß naturgemäß primär davon abhängig gemacht werden, daß der am 29. Februar 1972 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze in Kraft tritt. Darüber hinaus ist aber zu beachten, daß — wie bereits erwähnt — nach Art. 3 Abs. 2 B-VG die angestrebte Unbeweglichkeitserklärung bestimmter nasser Grenzen für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Bundeslandes bedürfen. Es muß daher das Inkrafttreten der §§ 2 bis 5 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Oberösterreich und das Inkrafttreten des § 5 Abs. 3, des § 6 und des § 7 auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Salzburg abhängig gemacht werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 verwiesen.

Das dem Bund nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG zustehende Recht, alle Staatsverträge abzuschließen, ist nach dem Gesagten bei einer vertraglichen Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, eingeschränkt. Es kann daher der gegenständliche Grenzvertrag erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Art. 36 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem gegenständlichen Bundesverfassungsgesetz auch die damit übereinstimmenden Landesverfassungsgesetze beschlossen worden sind. In derselben Weise wurde bereits beim Abschluß des Vertrages mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze (vom 8. April 1965, BGBl. Nr. 229/1966) verfahren (vgl. auch das hiezu erlassene bereits zitierte Bundesverfassungsgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 230/1966).

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

III. Vollziehungskosten

Durch die Vollziehung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes erwächst kein nennenswerter Verwaltungsaufwand. Die Vollziehung erfordert auch keine zusätzlichen Dienstposten des Bundes und der beteiligten Bundesländer.